



# Bürgermeisteramt Mauer

Rhein-Neckar-Kreis

Fundort des weltberühmten >Homo heidelbergensis<

---

## Satzung

zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung  
(Abwassersatzung –AbwS– in der Fassung vom 18. September 1997

Aufgrund von § 45b Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Mauer am 23. September 2009 folgende

**Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS)** beschlossen:

### Artikel 1

Der § 40 – Höhe der Absetzungen – der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) der Gemeinde Mauer in der Fassung vom 18. September 1997 wird durch folgenden Absatz ergänzt :

#### § 40 Absetzungen

Absatz 5: Zählereinbau durch die Gemeinde:

Der Nachweis der nicht eingeleiteten Frischwassermenge soll durch Messung eines besonderen Wasserzählers (Zwischenzählers) erbracht werden, der den eichrechtlichen Vorschriften entspricht. Zwischenzähler werden auf Antrag des Grundstückseigentümers von der Gemeinde eingebaut, unterhalten und entfernt; sie stehen im Eigentum der Gemeinde und werden von ihr abgelesen. § 21 Abs. 2 und 3 der Wasserversorgungssatzung findet entsprechen Anwendung.

### Artikel 2

#### Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt zum 01. Oktober 2009 in Kraft.
2. Zum gleichen Zeitpunkt tritt der § 40 Abs. 5 der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung –AbwS-), in der Fassung vom 18. September 1997, und alle sonstigen dieser Satzung entsprechenden oder widersprechenden Vorschriften außer Kraft.

### Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung, wird nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Die vorstehende Satzung wird hiermit **ausgefertigt** und ist zu **verkünden**.

Mauer, den 23. September 2009

Jörg Albrecht  
Bürgermeister